

ZULASSUNGSORDNUNG

DER FREIEN HOCHSCHULE STUTT GART UND DES EURYTHMEUM STUTT GART
FÜR DIE HOCHSCHUL- UND EURYTHMEUMSEIGENEN
AUFNAHMEVERFAHREN FÜR DEN

BACHELORSTUDIENGANG „EURYTHMIE mit pädagogischer Basisqualifikation“

§ 1 Verfahren

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ richten sich nach dem Landeshochschulgesetz (LHG). Studienbewerber¹ benötigen die allgemeine bzw. fachgebundene Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder Nachweise über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß §§ 58 LHG Baden-Württemberg und müssen am hochschuleigenen Aufnahmeverfahren erfolgreich teilgenommen haben.

(2) Bei nicht vorhandener allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung kann gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 7, Abs. 3 LHG eine Zulassung zum Studium erfolgen, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung durch das hochschuleigene Aufnahmeverfahren festgestellt wird (§ 6).

(3) Bei entsprechender Vorbildung ist nach einem gesonderten Einstufungsverfahren auch die Zulassung in ein fortgeschrittenes Studienjahr möglich (§ 9).

(4) Die Aufnahmekommission (§ 3) stellt fest, ob ein erfolgreicher Abschluss des Studiengangs erwartet werden kann. Sie kann im Einzelfall die Absolvierung einer zusätzlichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder praktischen Weiterbildung vor Eintritt in den Studiengang verlangen.

(5) Am Aufnahmeverfahren nimmt teil, wer sich um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Frist

(1) Eine Bewerbung für den Studiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ (Bachelor of Arts) ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist möglichst drei Monate vor Beginn des Studienjahres schriftlich an das Eurythmeum Stuttgart oder die Freie Hochschule Stuttgart zu richten. Dem Aufnahmeantrag sind ein handgeschriebener und ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein ärztliches Attest und drei Passfotos beizufügen.

¹ Alle Amts-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform genannt sind, schließen die weibliche Sprachform ein.

(2) Der bisherige Werdegang und die Motivation für das angestrebte Studium sind vom Bewerber darzustellen. Es sollen zusätzliche Angaben gemacht werden über ggf. vorhandene Berufsausbildungen, praktische Tätigkeiten und Leistungen, die die besondere Eignung für das angestrebte Studium erkennen lassen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind in beglaubigter Kopie beizufügen:

- a) Nachweise gemäß § 1 Abs. 1.
- b) Nachweis über ggf. vorhandene studiengangsspezifische Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit.
- c) Für ausländische Studienbewerber mit ausländischem Bildungsnachweis: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (durch ein anerkanntes Sprachzeugnis, z.B. TestDaF3 oder DSH1).

(4) Sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die beglaubigte Abschrift unverzüglich nachzureichen; dem Antrag auf Zulassung ist in diesem Fall eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(5) Alle Unterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Die Freie Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Aufnahmekommission

(1) Vorbereitung und Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegen einer Aufnahmekommission.

(2) Die Aufnahmekommission wird von der Prüfungskommission der Freien Hochschule in Absprache mit dem Eurythmeum eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf hauptberuflichen Lehrkräften des Eurythmeums und ggfs. der Freien Hochschule, von denen eine in Abstimmung mit dem Eurythmeum und durch Beschluss der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt.

(3) Zur Feststellung einer hervorragenden künstlerischen Begabung (§1 Abs. 2), besteht die Aufnahmekommission aus mindestens drei Mitgliedern.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Am Aufnahmeverfahren nimmt nur teil, wer einen Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ der Freien Hochschule Stuttgart und des Eurythmeum gestellt hat und aufgrund seiner eingereichten Unterlagen zu einem persönlichen Aufnahmegespräch eingeladen wird.

(2) Die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
- b) der Bewerber mehr als einmal an früheren Aufnahmeverfahren des Bachelorstudiengangs „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ der Freien Hochschule Stuttgart und des Eurythmeum erfolglos teilgenommen hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in Abs. 2 genannten Gründe vorliegen oder
- b) im Falle eines Antrags im Verfahren ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung keine Eignung im Sinne von § 5 oder
- c) keine Begabung im Sinne von § 6 festgestellt wird.

(4) Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Feststellung der Eignung für das Bachelor-Studium „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ erfolgt aufgrund der folgenden Prüfungsteile:

- a) Prüfung der Bewegungsmöglichkeiten und des künstlerischen Bewegungsausdrucks,
- b) Prüfung weiterer studiengangspezifischer künstlerischer Kompetenzen (insbesondere im musikalischen und sprachlich-poetischen Bereich),
- c) Nachweis der besonderen Motivation für das gewählte Studium (aus Unterlagen und Gespräch).

(2) Die persönliche Eignung des Bewerbers im Hinblick auf die besonderen Anforderungen des Eurythmisten (Kriterien Abs. 1 a, b und c) werden von der Aufnahmekommission im Rahmen einer Aufnahmeprüfung individuell bewertet. Der Termin für die Aufnahmeprüfung wird vom Vorsitzenden der Aufnahmekommission bestimmt und dem Studienbewerber mindestens eine Woche vorher schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Begabtenprüfung

(1) Die Feststellung der hervorragenden künstlerischen Begabung für das Bachelor-Studium „*Eurythmie mit pädagogischer Basisqualifikation*“ bei nicht vorhandener allgemeiner Hochschulreife gemäß §1 Abs. 1. erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

- a) Vorliegen der Nachweise der bisherigen Schulbildung,
- b) Intensive Prüfung der Bewegungsmöglichkeiten und des künstlerischen Bewegungsausdrucks,
- c) Intensive Prüfung weiterer studiengangspezifischer künstlerischer Kompetenzen (insbesondere im musikalischen und sprachlich-poetischen Bereich),
- d) Nachweis der Studierfähigkeit durch eine mündliche Prüfung. Die mündliche Prüfung kann von der Aufnahmekommission durch eine schriftliche Prüfung ersetzt oder ergänzt werden.
- e) Nachweis der besonderen Motivation für das gewählte Studium (aus Unterlagen und Gespräch).

(2) Die Aufnahmekommission besteht zur Feststellung einer hervorragenden künstlerischen Eignung aus mindestens drei Mitgliedern (§3 Abs. 3). Nach Bestehen der Prüfungsteile a) bis e) ist eine hervorragende künstlerische Begabung festgestellt, wenn die Mitglieder der Aufnahmekommission einstimmig die künstlerische Eignung für das Eurythmiestudium festgestellt haben.

§ 7 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

(1) Die Eignungsprüfung (§5) sowie die Begabtenprüfung (§6) können, auch in ihren Teilen, bei nicht Bestehen, einmal wiederholt werden.

§ 8 Ausschluss

(1) Hat sich ein Studienbewerber den Zugang zum Studium durch Täuschung unrechtmäßig erworben, gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden und kann auch nicht wiederholt werden.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 1 vorlagen, kann die Aufnahmekommission die ergangene Aufnahmeentscheidung widerrufen und die Aufnahmeprüfung für „nicht bestanden“ erklären. Eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung ist dann nicht möglich.

§ 9 Aufnahme durch ein Einstufungsverfahren in ein höheres Studienjahr

Bei entsprechender Vorbildung und Befähigung ist nach einem gesonderten Einstufungsverfahren auch die Zulassung in ein fortgeschrittenes Studienjahr möglich. Dies insbesondere, wenn die Vorbildung an einer der Eurythmieschulen erworben wurde, die der internationalen Eurythmie-Konferenz der Sektion für Redende und Musizierende Künste an der Freien Hochschule am Goetheanum (Dornach/CH) angeschlossen sind und nach deren Richtlinien arbeiten.

- (1) Die Einstufung in ein höheres Studienjahr erfolgt aufgrund einer Leistungsstandfeststellung durch Fachprüfungen in:
- a) Grundlagen der Eurythmie
 - b) Laut- und Ton-Eurythmie
 - c) Musik
 - d) Sprachgestaltung

Vorstudienleistungen werden berücksichtigt; nach Vereinbarung können noch nicht erbrachte Studienleistungen ggf. nachgeholt, bzw. kompensiert werden.

(2) Nach der Einstufung in ein höheres Studienjahr wird diese nach einer Probezeit von 8 Wochen entweder bestätigt oder durch eine Einstufung in ein anderes Studienjahr, entsprechend der durch die Probezeit festgestellten Fähigkeiten und Kenntnisse, korrigiert.

(3) Hat sich ein Studienbewerber den Zugang in ein höheres Studienjahr durch Täuschung unrechtmäßig erworben, gilt die Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Eine Wiederholung der Einstufungsprüfung sowie die Teilnahme an einer Eignungs- oder Begabtenprüfung sind dann nicht mehr möglich.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Abs. 3 vorlagen, kann die Aufnahmekommission die ergangene Einstufungsentscheidung widerrufen und diese für „nicht bestanden“ erklären. Eine Wiederholung der Einstufungsprüfung sowie die Teilnahme an einer Eignungs- oder Begabtenprüfung sind dann nicht mehr möglich.

Stuttgart, d. 16.2.2012

Prof. Sabine Eberleh
Prüfungskommission

Die Aufnahmeordnung wurde von der Prüfungskommission und der HSK der Freien Hochschule Stuttgart am 16.2.2012 beschlossen. Sie tritt mit dem 17.2.2012 in Kraft.